

**Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2011**

**Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 beschlossen, die anliegenden Anträge zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid“

in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

**Antrag**

**des Landes Bremen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid**

**BR-Drs. 214/11**

Zur Überschrift:

Die Überschrift wird mit folgender ersetzt:

Entwurf eines Gesetzes zur Erforschung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid

**Begründung**

Zum jetzigen Zeitpunkt steht die Erforschung der CCS-Technologie im Vordergrund. Diese sollte ergebnisoffen erfolgen, da sowohl die Tauglichkeit der Technik und ihre Risiken, ihre ökonomische Sinnhaftigkeit und ihre gesellschaftliche Akzeptanz grundsätzlicher Klärung bedürfen. Ein Gesetzestitel, der bereits auf Demonstration und Anwendung abstellt, suggeriert hingegen, dass nach einer kurzen Demonstrationsphase die rechtlichen Grundlagen für eine allgemeine Anwendung freigeschaltet werden.

**Antrag**  
**des Landes Bremen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid**  
**BR-Drs. 214/11**

Zu Art. 1, § 11 Abs. 3:

In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Sie ist auch unzulässig in Naturschutzgebieten und unter dem Meeresboden.

Folgeänderung: § 25 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

**Begründung**

Die Speicherung von Kohlendioxid in Naturschutzgebieten und dem Meeresboden birgt besondere Gefahren und Risiken und sollte deswegen generell unterbleiben. Naturschutzgebiete sollen schutzwürdige Natur erhalten und fördern. Eine CO<sub>2</sub>-Speicherung widerspricht dieser Absicht. Ähnliches gilt für Meeresböden und die maritimen Ökosysteme, wobei hier eine grundsätzlich erschwerte Überwachung von Leckagen oder größeren Austritten das Risikopotential noch zusätzlich deutlich erhöht.

**Antrag**

**des Landes Bremen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid**  
**BR-Drs. 214/11**

Zu Art. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1:

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

der Anteil aus Kohlendioxid mindestens achtundneunzig von hundert beträgt.

**Begründung**

Zur Verhinderung von Schäden an Mensch oder Umwelt ist die Reinheit des Kohlendioxidstroms eine Grundvoraussetzung. Das Abstellen auf den Stand der Technik bei gleichzeitiger Relativierung in Hinblick auf die jeweilige Art der Anlage trägt dem nicht ausreichend Rechnung. Deswegen sollte ein gesetzlicher Mindestreinheitsgrad festgeschrieben werden. Der hier vorgeschlagene Anteil von 98% entspricht dem Bedürfnis nach ausreichender Risikovorsorge.

**Antrag  
des Landes Bremen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien  
zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhafter Speicherung von  
Kohlendioxid  
BR-Drs. 214/11**

Zu Art. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1:

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

der Anteil aus Kohlendioxid mindestens fünfundneunzig von hundert beträgt.

**Begründung**

Zur Verhinderung von Schäden an Mensch oder Umwelt ist die Reinheit des Kohlendioxidstroms eine Grundvoraussetzung. Das Abstellen auf den Stand der Technik bei gleichzeitiger Relativierung in Hinblick auf die jeweilige Art der Anlage trägt dem nicht ausreichend Rechnung. Deswegen sollte ein gesetzlicher Mindestreinheitsgrad festgeschrieben werden. Der hier vorgeschlagene Anteil von 95% versucht dem Bedürfnis nach ausreichender Risikovorsorge zu entsprechen.

**Antrag**  
**des Landes Bremen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid**  
**BR-Drs. 214/11**

Zu Art. 1, §§ 36-38:

§§ 36-38 werden gestrichen.

**Begründung**

Das Gesetz zielt auf die Erforschung der CCS-Technologie. Die vorgeschlagenen Regelungen verfolgen diese Absicht. Eines zusätzlichen Abschnitts für Forschungsanlagen mit geringeren Genehmigungsvoraussetzungen bedarf es daher nicht.